Informationsvorlage IV 194/2018 (VSA)

Wohnheimgebühren für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung – Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02. Februar 2018

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Kenntnisnahme –	14.05.2018	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Keine ☐ Ja

Fachamt: Finanzverwaltung und Schulen
Amt für Migration und Flüchtlinge

Anlagen: --

Zum TOP werden eingeladen: Herr Haag, Amtsleiter Finanzverwaltung und Schulen
Herr Geigl, Amtsleiter Amt für Migration und Flüchtlinge

Sachverhalt:

1. Grundlage

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 02. Februar 2018 die Offenlegung der Kalkulation der Wohnheimgebühren für Personen mit Fluchthintergrund in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung beantragt.

Die Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt in der aktuellen Fassung vom 10. Oktober 2017 erhoben. Die Gebührensätze haben sich zum 01. November 2017 im Zuge der neu erfolgten Kalkulation erhöht.

2. Kalkulation der Wohnheimgebühren

Der überwiegende Teil der Bewohner der Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung ist von der Zahlung von Wohnheimgebühren befreit. Die Zahlung von Wohnheimgebühren betrifft nur Personen, die über ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen verfügen oder Leistungen des Jobcenters beziehen. Bei einem Leistungsbezug über das Jobcenter werden die Wohnheimgebühren von dort übernommen.

Bei Erwerbstätigen wird vom Einkommen zunächst ein Einkommensfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Einkommen ist zuerst der Bedarf für den Lebensunterhalt zu decken. Nur wenn dann noch Einkommen vorhanden ist, besteht, gegebenenfalls anteilig, eine Pflicht zur Zahlung von Wohnheimgebühren.

Die Aufwendungen für die Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung werden mit dem Land Baden-Württemberg abgerechnet. Der Rechnungshof hat in einer zusammenfassenden Prüfungsmitteilung für alle Landkreise im August 2017 festgestellt, „dass Wohnheimgebühren grundsätzlich aufwandsdeckend sein sollten“. Es ist davon auszugehen, dass bei Gebührensätzen, die nicht aufwandsdeckend sind, das Land die Differenz zukünftig nicht anerkennt, sondern diese aus dem Kreishaushalt zu finanzieren ist.

Die Wohnheimgebühren waren zuletzt vor dem Anstieg der Flüchtlingszahlen kalkuliert worden. Bei der aktuellen Neukalkulation wurden die unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen für die Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung als Grundlage herangezogen.

Zu den unmittelbaren Aufwendungen gehören insbesondere die Mietkosten, die Nebenkosten, die Möblierungskosten, die von Seiten des Mieters zu tragenden Bauunterhaltungsverpflichtungen sowie die Kosten für die Heimverwaltung, das Gebäudemanagement, die Hausmeister und den Wachdienst. Zu den mittelbaren Aufwendungen zählen insbesondere die internen Leistungsverrechnungen sowie die weiteren Verwaltungsaufwendungen für den Betrieb der Unterkünfte.

Die Aufwendungen werden den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen in den Unterkünften gegenübergestellt. Ein Platz in einer Unterkunft beinhaltet mindestens sieben Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich der Gemeinschaftsflächen (Bad/WC, Flurbereiche, Gemeinschaftsküche).

Für die konkrete Berechnung der Wohnheimgebühren waren die Istzahlen des Jahres 2015 sowie die

Planzahlen des Jahres 2017 die Basis. Daraus ergab sich folgendes Ergebnis:

Istzahlen 2015	
Personalaufwendungen	313.652 EUR
Sachaufwendungen	2.260.351 EUR
Interne Verrechnungen	180.449 EUR
Summe Aufwendungen	**2.754.452 EUR**

Planzahlen 2017	
Personalaufwendungen	1.161.944 EUR
Sachaufwendungen	2.990.995 EUR
Interne Verrechnungen	354.264 EUR
Summe Aufwendungen	**4.507.203 EUR**

Die Summe der Aufwendungen wurde der durchschnittlichen Platzzahl in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung in den betreffenden Jahren gegenübergestellt (2015 = 700 Plätze; 2017 = 1.000 Plätze). Im Ergebnis wurden durchschnittliche Kosten pro Platz von ca. 327,91 EUR pro Monat für das Jahr 2015 bzw. 375,60 EUR pro Monat für das Jahr 2017 ermittelt. Aus den kalkulatorisch ermittelten tatsächlichen Kosten wurde ein Gebührensatz von 350 EUR pro Platz gebildet.

Zur Vermeidung sozialer Härten wurde der Betrag von 350 EUR pro Platz mit den sozialhilferechtlich maximal angemessenen Kosten für Wohnraum im Landkreis verglichen. Die sozialhilferechtlich angemessenen Kosten orientieren sich an den tatsächlichen Kosten für einfachen und günstigen Wohnraum im Landkreis.

Dabei wurde festgestellt, dass für einen Einpersonenhaushalt im Schnitt deutlich höhere Kosten als 350 EUR pro Person und Monat als sozialhilferechtlich angemessen anerkannt werden können, während für Familienhaushalte mit zwei oder mehr Personen pro Person nur geringere Kosten anerkannt werden können.

Um keine übermäßige Belastung von Familien herbeizuführen, wurde für Familienhaushalte mit zwei oder mehr Personen aus diesem Grund nicht das entsprechende Vielfache von 350 EUR angesetzt, sondern der jeweilige Gebührensatz an den sozialhilferechtlich maximal angemessenen Kosten orientiert.

Daraus ergeben sich folgenden Gebührenbeträge:

Person(en)	**monatliche Gebühr**
Einzelperson	350,00 EURO
Familie mit 2 Personen	625,00 EURO
Familie mit 3 Personen	760,00 EURO
Familie mit 4 Personen	915,00 EURO
jede weitere Person bei Familien	170,00 EURO

In den Gebührensätzen sind alle Aufwendungen für die Unterkunft enthalten. Auch etwaige Nachzahlungen für Nebenkosten sind erfasst.

Für das Jahr 2018 ist eine erneute Prüfung der Höhe der Wohnheimgebühren unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisses für das Jahr 2016 sowie des noch zu erwartenden Ergebnisses für das Jahr 2017 vorgesehen.